

99093016016000

Pflanzenschutzmittel, Anerkennung als Versuchseinrichtung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000337/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093016016000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzenschutzmittel, Anerkennung als Versuchseinrichtung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pflanzenschutzmittel, Anerkennung als Versuchseinrichtung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 [Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV)](https://www.gesetze-im-internet.de/pflschmv_2013/) – Versuchseinrichtung; amtliche Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> • [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126)
Teaser	<p>Eine Versuchseinrichtung ist eine amtliche oder amtlich anerkannte Einrichtung mit organisatorisch selbständiger, eigener sachlicher und personeller Ausstattung zum Zweck der Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln. Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden.</p>
Volltext	<p>#### Anerkennung einer Versuchseinrichtung nach § 8 Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV)</p> <p>Eine Versuchseinrichtung ist eine amtliche oder amtlich anerkannte Einrichtung mit organisatorisch selbständiger, eigener sachlicher und personeller Ausstattung zum Zweck der Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln. Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden.</p> <p>### Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen.</p>

Modul

Sachverhalt

Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher, formloser Antrag
- Nachweise, die belegen, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen

Voraussetzungen

Die Versuchseinrichtung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Versuchseinrichtung hat ihren Hauptsitz in Sachsen.
- Es ist ein ständiger Versuchsleiter beschäftigt, der über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaft oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche hat.
- Es ist ein geeigneter Stellvertreter für den Versuchsleiter benannt.
- Es wird eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt.
- Für eine ordnungsgemäße Versuchsdurchführung stehen geeignete
 - Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl
 - Labor- und Freilandausrüstungen
 - Versuchsflächen in ausreichendem Umfang und
 - soweit erforderlich, Gewächshäuser und Klimakammern

zur Verfügung.

- Die zu verwendenden Prüfrichtlinien sind dem Personal bekannt und stehen zur Verfügung.
- Es wird eine Liste der laufenden und

Modul	Sachverhalt
	<p>abgeschlossenen Versuche für Zulassungszwecke geführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden alle im Rahmen der Versuchsdurchführung erfolgten Aufzeichnungen aufbewahrt.
Kosten	Verfahrensgebühr: EUR 168,00 – EUR 774,00(aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Den Antrag auf amtliche Anerkennung stellen Sie schriftlich formlos bei der zuständigen Stelle. • Die zuständige Stelle prüft den Antrag und stellt gegebenenfalls Nachforderung und Nachreichungen bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen. • Sind die Unterlagen vollständig, führt die zuständige Stelle vor der Anerkennung eine Prüfung der Versuchseinrichtung durch. • Nach Erteilung der Anerkennung wird der Versuchseinrichtung eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Geltungsdauer der Anerkennung: 5 Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die anerkannte Versuchseinrichtung ist verpflichtet, Änderungen bei den Personen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.</p> <p>Die zuständige Stelle kann von einer anerkannten Versuchseinrichtung verlangen, dass ihr Auskunft über laufende und geplante Versuche, insbesondere über das zu prüfende Pflanzenschutzmittel und den Versuchsstandort, erteilt wird.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
